

VwGH erlaubt Vorsteuerabzug für Wohnmobil

Bei betrieblicher Nutzung entfällt die Mehrwertsteuer.

Wien. Unternehmer, die ein Wohnmobil betrieblich nutzen, können dafür den Vorsteuerabzug geltend machen und brauchen also keine Mehrwertsteuer zu zahlen. Das geht aus einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hervor, mit dem das Höchstgericht erstmals über die umsatzsteuerliche Einordnung dieser Art von Fahrzeugen entschieden hat.

Eine in Wien ansässige GmbH hatte den Fall vor das Höchstgericht gebracht. Sie betreibt ein Institut für Erwachsenenbildung; um Nächtigungskosten des viel reisenden Geschäftsführers – er wohnt in Tirol – zu sparen, Transporte durchzuführen und fallweise ein Quartier für Einzelcoachings zu haben, kaufte das Unternehmen ein Wohnmobil.

Weder Pkw noch Kombi

Obwohl es auf der Basis eines Fiat Ducato aufgebaut war, der in der Version als Kleinbus vom Fiskus ausdrücklich als für den Vorsteuerabzug geeignet geführt wird, verweigerte das Bundesfinanzgericht eben diesen. Mit nur vier Sitzplätzen sei die Kapazität des Wohnmobils nicht groß genug.

Wie der VwGH nun aber festhält, fallen Wohnmobile weder in die Kategorie Personenkraftwagen, für die allein Österreich nach dem EU-Beitritt den Ausschluss vom Vorsteuerabzug beibehalten durfte. Denn sie dienen weder ausschließlich oder vorwiegend der Beförderung von Personen, noch seien sie eine Mischform zwischen Last- und Personenkraftwagen (Ra 2017/13/0045). Als Spezialfahrzeuge seien sie vielmehr überwiegend für Schlaf- und Aufenthaltszwecke ausgestattet.

Die GmbH setzte sich mit ihrer außerordentlichen Revision durch und kann sich die Mehrwertsteuer für ihr Wohnmobil zurückholen. (kom)

Zwiespalt durch mehrere Mandate: Rücktritt Pflicht

Interessenkonflikt. Nicht alle Mehrfachmandata zeigen jenes Problembewusstsein, das Ex-Bank-Austria-Chef Hampel bewiesen hat.

VON BERNHARD BURTSCHER

Wien. Der überraschende Rücktritt von Erich Hampel, dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Bank Austria, aus deren Aufsichtsrat hat für viel Aufsehen gesorgt. Begründet hat Hampel seinen Schritt mit einem Interessenkonflikt gegenüber seinem Amt als Vorstand der B&C-Privatstiftung. Bekanntlich will der Investor Michael Tojner die Begünstigtenrechte in dieser Stiftung von der Bank Austria erwerben; in der Stiftung spricht man offenbar von einer „feindlichen Übernahme“. Gestritten wird auch darüber, ob die Bank Austria über die Begünstigtenrechte überhaupt noch verfügt.

Verflechtungen gang und gäbe

So rückt das schwierige Thema der Interessenkonflikte bei Mehrfachmandaten wieder einmal in den Vordergrund. Aus dem modernen Wirtschaftsleben sind Organverflechtungen kaum mehr wegzudenken. Dass der Vorstand der Konzernmutter gleichzeitig im Vorstand oder Aufsichtsrat der Konzerntochter sitzt, ist gang und gäbe. Weit verbreitet ist auch die Kumulation zahlreicher Aufsichtsratsämter durch renommierte Wirtschaftstreiber.

Selbstverständlich ist dies indes nicht. Schon der berühmte US-amerikanische Höchstrichter Louis Brandeis (1856-1941) geißelte Mehrfachmandate als „root of many evils“. Unter dem kämpferischen Titel „Serve One Master Only!“ trat er für ein umfassendes Verbot der Organverflechtung ein; zu schwerwiegend sei die Gefahr von Interessenkonflikten. Gerade in der Blütezeit der großen Trusts sorgte sich Brandeis um den Wett-

bewerb und die unternehmerische Freiheit. Sein Aufruf ist freilich weitgehend ungehört verhallt. Rechtspolitischen Initiativen zur Eindämmung der Organverflechtung war bislang kaum Erfolg beschieden. Die meisten Gesellschaftsrechtsordnungen kennen – wie auch das österreichische Recht – nur ganz punktuelle Inkompatibilitätsbestimmungen.

Das Gesetz überlässt es vielmehr dem Mehrfachmandatar, Interessenkonflikte aufzulösen, sobald sie auftreten. Dies erfordert mitunter viel Fingerspitzengefühl. Nur selten wird es ausreichen, einen Interessenkonflikt offenzulegen oder sich bei Abstimmungen der Stimme zu enthalten. Als „Dienster zweier Herren“ trifft den Mehrfachmandatar nämlich eine umfassende Treuepflicht gegenüber allen beteiligten Gesellschaften.

Lassen sich deren Interessen nicht unter einen Hut bringen, ist der Mehrfachmandatar vielfach gezwungen, ein Amt niederzulegen. Paradigmatisch dafür sind feindliche Übernahmen, wie auch der Anlassfall um Erich Hampel zeigt. In einem Rechtsstreit um die Übernahme der Begünstigtenrechte in der B&C-Stiftung wäre er auf beiden Seiten gestanden. In einem solchen Pflichtenkonflikt hilft nur der Rücktritt aus einem Amt.

Bei Übernahme auf zwei Seiten

Während Hampel diesen Schritt konsequent gemacht hat, gab es in der Vergangenheit immer wieder Fälle, in denen es an entsprechendem Problembewusstsein mangelte. Großes Aufsehen erregte in Deutschland etwa die geplante Übernahme der Thyssen-AG durch die Deutsche Bank finanziert werden sollte. Deren Vorstand gehörte



Hampel sah Interessenkonflikt zwischen Bank und Stiftung kommen. [APA/Georg Hochmuth]

nämlich dem Aufsichtsrat von Thyssen an und war gleichzeitig für die Geschäfte mit Krupp zuständig. Dass der Bankmanager hier nicht gleichzeitig die Interessen der Angreifer wie auch der Zielgesellschaft wahren kann, liegt auf der Hand. Dass er daraus nicht die Konsequenz zog, umgehend aus einem Amt zurückzutreten, sorgte für große Empörung.

Abberufung gerechtfertigt

Doch Mehrfachmandata müssen nicht nur öffentliche Kritik fürchten. In vielen Fällen wurden Interessenkonflikte auch zum Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Bekannt ist etwa der Fall eines deutschen Energieministers, der gleichzeitig im Aufsichtsrat eines Energieversorgers saß. Er propagierte politisch den Ausstieg aus der Kernkraft, obwohl der Energieversorger gerade umfangreiche Investitionen in die Kernenergie getätigt hatte. Die deutschen Gerichte sahen darin eine Pflichtverletzung gegenüber dem Energieversorger. Die Abberufung des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund war daher gerechtfertigt.

Diese Fälle zeigen, dass der Mehrfachmandatar gesellschaftsschädigendes Verhalten auch nicht einfach damit rechtfertigen kann, dass er im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer anderen Gesellschaft gehandelt hat. Wer widerstreitende Pflichten

übernimmt, hat für ihre Erfüllung auch einzustehen. Der Mehrfachmandatar kann sich daher auch nicht darauf berufen, dass das Aufsichtsratsamt ein bloßes Nebenamt sei und hinter dem Hauptamt zurückzustehen habe. Somit bleibt es dem Minister zwar unbenommen, gegen die Kernkraft zu agitieren. Auch dem Bankmanager steht es frei, die feindliche Übernahme voranzutreiben. Der Energieminister muss dann aber sein Amt beim Energieversorger und der Bankmanager sein Amt bei der Zielgesellschaft zurücklegen.

Tritt der Mehrfachmandatar in dieser Situation hingegen nicht zurück, handelt er pflichtwidrig. Er haftet daher auch für die durch den unterlassenen Rücktritt verursachten Schäden. Ein Haftungsrisiko droht im Übrigen auch den beteiligten Gesellschaften. So kommt etwa auch eine Haftung der Gebietskörperschaft für ihren Energieminister oder eine Haftung der Bank für ihren Bankvorstand in Betracht. Umso wichtiger ist ein entsprechendes Problembewusstsein beim Mehrfachmandatar. Er ist für die Auflösung des Interessenkonflikts verantwortlich. Wenn notwendig, muss er aus einem Amt zurücktreten.

Bernhard Burtcher ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der WU Wien und hat zur „Haftung bei Multiorganschaft“ dissertiert.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

Einsteiger der Woche

Die Wirtschaftsrechtskanzlei Eisenberger & Herzog verstärkt ihr Team mit drei neuen Anwälten. **Karolin Andréewitich** verstärkt die Praxisgruppen Arbeitsrecht und Prozessführung. **Wolfgang Kiegerl** ist Mitglied in den Praxisgruppen Unternehmensrecht und M&A sowie Immobilienwirtschaftsrecht. **Philipp Schrader** ist Mitglied der Praxisgruppen Bank- und Finanzrecht sowie Unternehmensrecht und M&A am Wiener Standort. Der Schwerpunkt seiner Beratungstätigkeit liegt im Bank- und Kapitalmarktrecht, einschließlich Aufsichtsrecht, sowie Corporate Finance.



Jennifer Kaufmann verstärkt das Team von Schlein Rechtsanwälte. [Beigestellt]



Ab Februar wird J. Juranek CMS Reich-Rohrwig Hainz leiten. [Beigestellt]



Die Diskutanten der KWR Corporate Lounge. [Beigestellt]

Seit Mitte November verstärkt **Jennifer Kaufmann** als Rechtsanwältin das Team Schlein Rechtsanwälte. Bereits seit 2016 unterstützte sie Schlein Rechtsanwälte als Rechtsanwaltsanwärterin. Für Mandanten ist sie ein qualifizierter Ansprechpart-

Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres, ab Februar 2019, wird **Johannes Juranek** Managing Partner von CMS Reich-Rohrwig Hainz und die Kanzlei leiten. Er verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Handhabung komplexer Rechtsfälle und wird seine Klienten auch wei-

schutz-Grundverordnung (DSGVO) beraten sowie vor Gerichten und Schiedsgerichten vertreten.

Events der Woche

Mitte November brachte die Bundes-

Generaldirektor **Theodor Thanner** referierte **Philipp Abbrederis**, Leiter Recht und Einkauf BRZ GmbH, zum Thema „Compliance und Kartellrecht“. Anschließend diskutierte der Leiter der CHSH-Kartellrechtspraxisgruppe, **Bernhard Kofler-Seno-**

zahlreich erschienenen Gästen aus interessierten Unternehmen.

Unter der Moderation von Rechtsanwält **Jörg Zehetner** (KWR) diskutierten unter dem Motto „Europa - Quo Vadis?“ im Rahmen der „KWR Corporate Lounge“ Mitte November Universitätsprofessor **Wolfgang Brandstetter**, Mitglied des Verfassungsgerichtshofs, **Claudia Gamon**, Abgeordnete zum Nationalrat, Europaspescherin NEOS, Universitätsprofessorin **Alina-Maria Lengauer**, Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien, und **Lukas Mandl**, Mitglied des Europäischen Parlaments, Vizepräsident der Versammlung der Regionen Europas, die Zukunft Europas.

LEGAL & PEOPLE

ist eine Verlagsreihe der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft m.b.H. & Co KG